

Richtlinien
der Gemeinde Lindern (Oldb) zur Förderung des
Wohnungsbaus für Familien mit Kindern

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Lindern fördert den Wohnungsbau für Familien mit Kindern durch die Vergabe der gemeindlichen Baugrundstücke in Form von Kaufpreisnachlässen.

2. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 1.2 Zu berücksichtigen sind Kinder bis zu 16 Jahren sowie Kinder, die innerhalb von 3 Jahren nach dem Grunderwerb geboren werden. Die Kinder müssen zum Haushalt der Antragsteller gehören und ihren Hauptwohnsitz mit denen der Antragsteller in Lindern haben.
- 1.3 Eine Förderung ist nur einmalig je Kind möglich.
- 1.4 Die Förderung erfolgt unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Antragsteller.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie erfüllt, 1.000,-- € Je Objekt ist die Förderung auf max. 5.000,-- € begrenzt.
- 2.2 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

3. Verfahren

- 3.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde zu verwenden. Diese sind bei der Gemeindeverwaltung Lindern einzureichen.
- 3.2 Die Auszahlung eines nachträglichen Kaufpreisnachlasses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes, der durch die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde nachzuweisen ist.

4. Rückzahlungsgründe

- 4.1 Die Rückzahlung des Kaufpreinsnachlasses ist in voller Höhe zu leisten, wenn das Wohneigentum weniger als 5 Jahre von zumindest einem der Antragsteller und den Kindern selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 4.2 Die Antragsteller haben die Gründe für eine Rückzahlung nach Ziff. 5.1 innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Lindern anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

5. Allgemeine Regelungen

- 5.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 5.3 Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Lindern, den 19. Dez. 2007

Rauch
Bürgermeister